



SLOVENSKI STANDARD
SIST DIN 18916:2013

01-julij-2013

Uporaba rastlin pri urejanju zelenih površin – Rastline in saditvena dela

Vegetation technology in landscaping - Plants and plant care

Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten

Technologie de végétation dans l'architecture de paysage - Plantes et soins aux plantes

Ta slovenski standard je istoveten z:

[SIST DIN 18916:2013](https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/bbe6fb0b-0f38-472e-8ff-896bf562a4d6/sist-din-18916-2013)

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/bbe6fb0b-0f38-472e-8ff-896bf562a4d6/sist-din-18916-2013>

ICS:

65.020.20 Gojenje rastlin Plant growing

SIST DIN 18916:2013

de

iTeh STANDARD PREVIEW
(standards.iteh.ai)

SIST DIN 18916:2013

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/bbe6fb0b-0f38-472e-8ff-896bf562a4d6/sist-din-18916-2013>

Vegetationstechnik im Landschaftsbau
Pflanzen und Pflanzarbeiten

DIN
18916

ICS 65.020.20

Ersatz für
DIN 18916:1990-09

Vegetation technology in landscaping — Plants and plant care

Technologie de végétation dans l'architecture de paysage —
Plantes et soins aux plantes**Inhalt**

	Seite
Vorwort	2
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Anforderungen an Pflanzen bei der Anlieferung	4
3.1 Pflanzen aus Anzuchtbetrieben	4
3.2 Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen	4
3.3 Transport	4
4 Anforderungen an Stoffe für Pflanzarbeiten	4
4.1 Pfähle	4
4.2 Befestigungsmaterial	4
4.3 Verdunstungshemmende Stoffe	4
4.4 Mulchstoffe	4
4.5 Pflanzenschutzmittel und wachstumsfördernde Stoffe	4
5 Pflanzarbeiten	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Gewinnung von Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen	5
5.3 Behandlung der Pflanzen vor der Pflanzung	5
5.4 Herstellen der Vegetationstragschicht	6
5.5 Pflanzung von Gehölzen, Stauden, Ein- und Zweijahresblumen, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen	6
5.6 Mulchen	8
5.7 Verankerung	8
5.8 Verdunstungshemmung	8
5.9 Schutz gegen Wild und Weidevieh	8
5.10 Baumpflanzungen, Großbaumverpflanzungen	8
5.11 Pflanzarbeiten an Sonderstandorten	9

Fortsetzung Seite 2 bis 10

Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.

DIN 18916:2002-08

	Seite
6 Fertigstellung	9
6.1 Allgemeines	9
6.2 Abnahmefähiger Zustand	9
6.3 Pflanzflächen	9
6.4 Verankerungen und Schutzvorrichtungen	9
7 Leistungen der Fertigstellungspflege	9
7.1 Allgemeines	9
7.2 Lockern und Säubern, Ausmähen von Pflanzflächen	9
7.3 Düngen	10
7.4 Wässern	10
8 Prüfungen	10
8.1 Voruntersuchungen	10
8.2 Eignungsprüfungen	10
8.3 Kontrollprüfungen	10
9 Pflege nach der Abnahme	10

iTeh STANDARD PREVIEW (standards.iteh.ai)

Vorwort

Diese Norm wurde im NABau-Arbeitsausschuss 01.13.00 „Landschaftsbau“ erarbeitet.

[SIST DIN 18916:2013](https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/bbe6fb0b-0f38-472e-81f1-896bf562a4d6/sist-din-18916-2013)

<https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/bbe6fb0b-0f38-472e-81f1-896bf562a4d6/sist-din-18916-2013>

Änderungen

Gegenüber DIN 18916:1990-09 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Vereinfachung der Transportregelungen für Pflanzen.
- b) Verschärfung der Regelungen zum Auslichtungsschnitt beim Pflanzen von Ballenware.
- c) Im Hinblick auf die überarbeitete ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ sind die Regelungen für Ausfälle bei Flächenpflanzungen und zum Pflanzenschutz gestrichen worden.
- d) Die Hinweise auf andere Regelwerke wurden aktualisiert und ergänzt.

Frühere Ausgaben

DIN 18916: 1973-10, 1990-09

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Pflanzen und Pflanzarbeiten im Rahmen von Maßnahmen des Landschaftsbaues.

ANMERKUNG Zusätzliche Hinweise siehe „Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich“.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

DIN 18915, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Bodenarbeiten.*

DIN 18918, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Ingenieurbioologische Sicherungsbauweise; Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen.*

DIN 18919, *Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen.*

DIN 19657, *Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstendünen; Richtlinien.*

*Empfehlungen für das Pflanzen von Bäumen.*¹⁾

*Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.*¹⁾

*Gütebestimmungen für Stauden.*¹⁾

*Leitfaden für die Planung, Ausführung und Pflege von funktionsgerechten Gehölzpflanzungen im besiedelten Bereich.*¹⁾

*Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen.*²⁾

*Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau.*¹⁾

*Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen.*¹⁾

*Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen.*¹⁾

*Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Innenraumbegrünungen.*¹⁾

*Verordnung des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen.*³⁾

*ZTV Großbaumverpflanzung — Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern.*¹⁾

1) Zu beziehen durch: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. – FLL, Colmantstraße 32, 53115 Bonn

2) Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (FGSV), 50973 Köln

3) Zu beziehen durch: AFNOR, av. Francis de Pressensé, 93571 Saint-Denis La Plaine

DIN 18916:2002-08

3 Anforderungen an Pflanzen bei der Anlieferung**3.1 Pflanzen aus Anzuchtbetrieben**

- a) Gehölze müssen den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ entsprechen.
- b) Stauden und Pflanzen, die in der Praxis als Halbsträucher bezeichnet werden (z. B. Iberis, Pachysandra, Teucrium, Vinca), müssen den „Gütebestimmungen für Stauden“ entsprechen. Für Ein- und Zweijahresblumen gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- c) Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen müssen RG 315/68 „Verordnung des Rates zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen“ entsprechen.

3.2 Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen

Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen müssen verpflanzungswürdig, im Regelfall unbeschädigt und im Freiland gewachsen sein.

3.3 Transport

Pflanzen sind so zu transportieren, dass eine Beschädigung, z. B. durch Austrocknen, Frost oder unsachgemäßes Laden, vermieden wird.

Der Versand von wurzelnackten Pflanzen im offenen Fahrzeug darf bei Temperaturen unter 0 °C nur mit Einverständnis des Empfängers erfolgen.

4 Anforderungen an Stoffe für Pflanzarbeiten**4.1 Pfähle**

Pfähle müssen geschält und 2 Jahre haltbar sein.

[SIST DIN 18916:2013](https://standards.iteh.ai/catalog/standards/sist/bbe6fb0b-0f38-472e-8ff8-896bf562a4d6/sist-din-18916-2013)

4.2 Befestigungsmaterial

Befestigungsmaterial muss 2 Jahre haltbar sein.

4.3 Verdunstungshemmende Stoffe

Bandagen mit und ohne Füllstoff sollen eine Haltbarkeit von 2 Vegetationsperioden haben.

Füllstoffe für Bandagen (z. B. Lehm, Kunststoffschäum) und verdunstungshemmende Stoffe dürfen Pflanzen nicht schädigen.

4.4 Mulchstoffe

Mulchstoffe zum Schutz der Vegetation und des Oberbodens dürfen die vorgesehene Vegetation nicht schädigen. Sie dürfen durch die Art ihrer Beschaffenheit das Eindringen von Wasser und Luft in den Boden nicht verhindern.

Organische Mulchstoffe müssen den „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte im Landschaftsbau“ entsprechen.

4.5 Pflanzenschutzmittel und wachstumsfördernde Stoffe

Pflanzenschutzmittel und wachstumsfördernde Stoffe müssen von der „Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ für den jeweilig vorgesehenen Zweck zugelassen sein.

Wundbehandlungsmittel müssen durch ihre Beschaffenheit eine mindestens ein Jahr anhaltende volle Wirksamkeit sicherstellen.

Draht- und Kunststoffhosen als mechanischer Schutz müssen eine Haltbarkeit von 2 Jahren haben und dürfen das Wachstum nicht behindern.

5 Pflanzarbeiten

5.1 Allgemeines

Erfordernis, Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistungen richten sich insbesondere nach dem Zeitpunkt der Pflanzung, der Art der Pflanzen und den Standortverhältnissen.

Bei der Feststellung der Pflanzzeit sollen die artbedingten Besonderheiten beachtet werden.

Laubabwerfende Gehölze sind im Regelfall in der Wachstumsruhe zu pflanzen. Immergrüne Gehölze mit Ballen können ganzjährig gepflanzt werden, mit Ausnahme der Zeit des Austriebes. Topf- und Containerpflanzen können ganzjährig gepflanzt werden.

Stauden sowie Ein- und Zweijahresblumen und andere Beetpflanzen können bei frostfreiem Boden ganzjährig gepflanzt werden.

Pflanzen ohne Ballen dürfen bei Frost nicht gepflanzt werden.

Auf der Baustelle dürfen Pflanzen beim Transport, bei der Lagerung, im Einschlag und beim Pflanzen nicht beschädigt werden und sind vor Austrocknung, Überhitzung und Frost zu schützen.

Bei Pflanzarbeiten sind die Bearbeitbarkeitsgrenzen des Bodens nach DIN 18915 zu beachten.

Hinweise auf Düngergaben siehe DIN 18919.

5.2 Gewinnung von Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen

5.2.1 Gewinnung von Einzelpflanzen

Stauden und Gehölze sollen mit Ballen, jüngere Pflanzen können ohne Ballen verpflanzt werden. Größere Gehölze, die sich im Austrieb befinden, müssen mit Ballen verpflanzt und gegebenenfalls mit verdunstungshemmenden Stoffen behandelt werden. Pflanzen aus Wildbeständen und Pflanzungen sollen ohne Zwischeneinschlag gepflanzt werden.

Der Ballen von Gehölzen soll mindestens den 8fachen Durchmesser des Stammes – gemessen 1 m über dem Erdboden – haben.

Werden Gehölze ohne Ballen verpflanzt, soll der Durchmesser des Wurzelwerkes artspezifisch und bodenabhängig bedingt den 10- bis 15fachen Durchmesser des Stammes haben.

Beim Herausnehmen dürfen die Wurzeln nicht abgerissen, sondern müssen durchtrennt werden. Wurzelenden über 30 mm Durchmesser sind glatt nachzuschneiden und mit Wundbehandlungsmitteln zu behandeln.

5.2.2 Gewinnung von Vegetationsstücken

Die Einzelstücke sollen möglichst groß sein und den durchwurzelteten Boden umfassen.

5.3 Behandlung der Pflanzen vor der Pflanzung

5.3.1 Lagerung auf der Baustelle

Nach der Anlieferung sollte unverzüglich gepflanzt werden. Ist dies nicht möglich, können Pflanzen für einen Zeitraum von 48 h gelagert werden. Während dieses Zeitraumes sind die Pflanzen durch einfache Maßnahmen, z. B. durch Anfeuchten und Abdecken, so zu schützen, dass Schädigungen durch Austrocknung, Frost oder Überhitzung ausgeschlossen sind.

DIN 18916:2002-08**5.3.2 Schutzmaßnahmen nach Ablauf der Lagerungszeit**

Wird die Lagerungszeit von 48 h überschritten, können weitere Maßnahmen erforderlich werden. In Abhängigkeit von der Jahreszeit, den Witterungsbedingungen, dem Zeitraum bis zur Pflanzung, der Art der Transportgefäße und der Beschaffenheit der Pflanzen (Ballen, Container) sind die Maßnahmen nach 5.3.1 fortzuführen oder gegebenenfalls zu intensivieren. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, sind die Pflanzen einzuschlagen.

5.3.3 Einschlag auf der Baustelle

Die Pflanzen sind in vorbereitete Gräben einzustellen, anzufeuchten, an den Wurzeln oder Ballen allseitig mit lockerem Boden zu umgeben, anzudrücken und gegebenenfalls einzuschlämmen. Gebündelte Pflanzen sind erforderlichenfalls auseinander zu ziehen. Ein Schutz gegen Wildverbiss ist gegebenenfalls vorzunehmen.

In Wintereinschlägen sind empfindliche Pflanzen zu schützen (z. B. mit einer lockeren Abdeckung aus geeigneten Stoffen wie Stroh oder Nadelholzreisig).

5.3.4 Aufschulen

Können Pflanzen bis Ende der Pflanzzeit nicht gepflanzt werden, sind sie in einem art- und größenentsprechenden Abstand aufzuschulen und zu pflegen. Die Fläche ist nach 5.4.1 vorzubereiten.

5.4 Herstellen der Vegetationstragschicht**5.4.1 Vorbereitung**

iTeh STANDARD PREVIEW
(standards.it-eh.ai)

Die Vegetationstragschicht sowie auch gegebenenfalls der Baugrund sind nach DIN 18915 vorzubereiten.

Bei Baumpflanzungen an Standorten, deren Durchwurzelungsbereich begrenzt ist (z. B. in Plätzen, an Straßen), muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum sollte eine Grundfläche von mindestens 16 m² und eine Tiefe von mindestens 80 cm haben.

5.4.2 Feinplanum

Soll vor der Pflanzung ein Feinplanum hergestellt werden, ist es in der vorgesehenen Ebenheit auszuführen. Es soll jedoch auf der 4-m-Messstrecke nicht mehr als 5 cm von der Ebenheit abweichen. Anschlüsse müssen bündig sein und können nach unten bis 3 cm abweichen. Dabei sind Unrat, Steine mit einem Durchmesser > 5 cm und schwer verrottbare Pflanzenteile abzulesen.

5.5 Pflanzung von Gehölzen, Stauden, Ein- und Zweijahresblumen, Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen**5.5.1 Pflanzlöcher und -gruben**

Pflanzlöcher oder -gruben sind in einer Breite auszuheben, die dem 1,5fachen Durchmesser des Wurzelwerkes oder des Ballens entspricht.

Beim Aushub des Pflanzloches ist der Oberboden vom übrigen Aushub zu trennen und bei der Pflanzung wieder als oberste Schicht einzubringen.

Junggehölze, Pflanzen mit Topfbällen oder mit vergleichbarer Ballengröße können bei geeigneten Bodenverhältnissen mit Pflanzhacken, Pflanzspaten, Pflanzhölzern, Rillenscheiben und Ähnlichem gepflanzt werden.

Verfestigungen der Pflanzlochwände und -sohlen sind zu beseitigen.

5.5.2 Wurzelbehandlung

Vor der Pflanzung sind die Wurzeln ballenloser Pflanzen der Art entsprechend mit scharfem Schneidwerkzeug zu schneiden. Sie dürfen nicht abgequetscht oder abgestochen werden.

Bei Containerpflanzen müssen Spiral- und Würgeurzeln durchschnitten und Wurzelfilz aufgerissen werden.

5.5.3 Pflanzvorgang

Bei der Pflanzung sind die Wurzeln in ihrer natürlichen Lage einzubringen.

Nicht verrottbare Container, Töpfe und Folienbeutel sind zu entfernen.

Bei Ballenpflanzen sind nach dem Einsetzen der Pflanzen in das Pflanzloch die Verknotungen des Ballenleins zu öffnen; Draht ist von der Oberseite des Ballens zu lösen.

Wurzeln oder Ballen sind allseitig mit lockerem Boden zu verfüllen und gleichmäßig anzudrücken. Danach ist im Regelfall durchdringend zu wässern. Jungpflanzen dürfen nur mit feuchten Wurzeln gepflanzt werden.

Organische Stoffe dürfen nur so tief eingebracht werden, dass keine pflanzenschädigenden Abbauprodukte entstehen können.

5.5.4 Pflanztiefe

Die Pflanztiefe ist der Pflanzenart anzupassen. Im Regelfall sind die Pflanzen so tief zu pflanzen, wie sie vorher gestanden haben. Das Setzmaß ist zu berücksichtigen.

Wildrosen sowie Jungpflanzen, die aus Steckholz gezogen wurden, sind etwa 5 cm tiefer zu pflanzen, als sie bei der Anzucht gestanden haben.

Niedrig veredelte Rosen sind so tief zu pflanzen, dass die Veredelungsstelle etwa 4 cm mit Boden bedeckt ist.

Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen müssen lagerichtig gepflanzt werden. Die artbedingten Pflanztiefen sind einzuhalten.

5.5.5 Rückschnitt der oberirdischen Pflanzenteile

Gehölze ohne Ballen sind in der Regel unter Berücksichtigung der Art und Größe sowie der Standortbedingungen und Jahreszeit zurückzuschneiden oder auszulichten. Bei Heistern, Stammbüschen, Halb- und Hochstämmen ist dabei die natürliche Wuchsform zu erhalten.

Containerpflanzen werden im Regelfall nicht geschnitten. Bei Ballenpflanzen ist bei Bedarf ein Auslichtungsschnitt auszuführen.

Beschädigte Pflanzenteile müssen entfernt und Wunden glattgeschnitten werden. Bei Gehölzen sind Wunden mit einem Durchmesser > 3 cm mit Wundbehandlungsmittel zu behandeln.

Stauden sollen nur dann zurückgeschnitten werden, wenn sie so stark ausgetrieben haben, dass das Anwachsen gefährdet ist.

5.5.6 Gießmulden

Großgehölze und Solitärpflanzen sind mit Gießmulden zu versehen. Sie sind so auszubilden, dass das Wasser zur Pflanze hinfließt. Soweit möglich, gilt das auch für Hanglagen.